

99. Kann die Bestimmung in I. 14 §. 1 Cod. de compens. 4, 31, daß illiquide Kompensationseinreden zum besonderen Verfahren zu verweisen seien, unter Herrschaft der Civilprozeßordnung noch Geltung beanspruchen?

II. Civilsenat. Urtheil v. 13. November 1885 i. S. H. (Bekl.) w. G. (Kl.)
Rep. II. 274/85.

- I. Landgericht Würzburg.
II. Oberlandesgericht Bamberg.

In zweiter Instanz wurde eine Kompensationseinrede als illiquid aus dem anhängigen Prozesse zurückgewiesen, diese Entscheidung aber aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Nach I. 14 §. 1 Cod. de compens. 4, 31 war der Richter befugt und verpflichtet, eine illiquide Kompensationseinrede zu besonderem Verfahren zu verweisen, wenn die Feststellung der Gegenforderung voraussichtlich eine Zeitdauer in Anspruch nahm, welche in keinem Verhältnisse stand zu der für die Feststellung der Klageforderung erforderlichen Zeit. Diese Bestimmung hatte wie die ähnliche der §§. 359 flg. preuß. A.L.R. I. 16 nicht eine materiellrechtliche, sondern lediglich prozeßrechtliche Bedeutung; es ist daher streitig, ob sie als mit dem römischen Prozesse zusammenhängend im gemeinen deutschen Prozesse noch Anwendung finden konnte; jedenfalls ist sie, wie die angeführte Bestimmung des preussischen Rechtes, durch die Prozeßordnung beseitigt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 254, und es sind nunmehr für die prozeßuale Behandlung der Kompensationseinrede die Bestimmungen dieses Gesetzes (§§. 136. 274 a. a. D.) maßgebend. Nach jetzigem Rechte kann hiernach, wenn die Voraussetzungen des §. 274 C.P.D. vorliegen, unter Trennung der Verhandlungen durch Teilurteil über die Klageforderung entschieden werden. Es kann aber nicht die Kompensationseinrede aus dem Prozesse zurückgewiesen und unter Beendigung des Prozesses eine definitive Verurteilung des Beklagten erfolgen; die Illiquidität der zur Kompensation gebrachten Gegenforderung rechtfertigt weder die Aberkennung des materiellen Kompensationsrechtes noch die Zurückweisung der Einrede als solcher aus dem Prozesse.“